

# Satzung

## des Saubacher Carnevalsverein e.V.

### Präambel

#### *[Geschichte, Ziele, Leitbild des Vereins]*

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

### § 1

#### Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Saubacher Carnevalsverein e.V.** Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet **SCV e.V.**
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Vereinsfarben und Logo

- (1) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
- (2) Der Verein führt folgendes Logo



### § 3

#### Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 06647 Finneland OT Saubach.

### § 4

#### Zweck und Ziel des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Mitgestaltung und Organisation des kulturellen Lebens in der Gemeinde Finneland und die Förderung der Freizeitgestaltung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des traditionellen Brauchtums, speziell die Durchführung von Karnevals- und Faschingsveranstaltungen.

## § 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Saubacher Carnevalsverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, welche die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- (3) Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
- (4) Sofern ein Einwilligungsvorbehalt besteht, bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung des Betreuers.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung.

## §7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des kulturellen Lebens innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres.
  2. durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 9 dieser Satzung
  3. mit dem Tod.

- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Auch nach dem Ausscheiden ist über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände (insbesondere Schlüssel, Kostüme, Requisiten etc.) und den Verein direkt oder indirekt betreffende (elektronischen) Unterlagen und Dokumente dem Vorstand vollständig innerhalb von 4 Wochen zu übergeben.

## § 9

### Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) ist nur zulässig, wenn:
  1. das betroffene Mitglied die in § 11 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt.
  2. das betroffene Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
  3. das betroffene Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.
- (2) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- (3) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.
- (4) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

## § 10

### Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, das sein 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist jedes Mitglied berechtigt:
  1. an der Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission teilzunehmen.
  2. Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins, des Vorstands sowie der Revisionskommission zu verlangen.
  3. sich für ein Amt innerhalb des Vereins zu bewerben und zur Wahl zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind des Weiteren berechtigt,
  1. in der von ihnen gewünschten Gruppe an allen Proben und Auftritten der Gemeinschaft teilzunehmen und dadurch ihre kulturellen und künstlerischen Fähigkeiten frei zu entfalten.

2. die dem Verein zur Verfügung stehenden Gegenstände und Mittel nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
  3. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in denen der Verein, die Revisionskommission einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fasst bzw. fassen.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder Beschlussfassungen nach Abs. 3 Nr. 3 betrifft.
- (5) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Insbesondere werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer bei Fahrten zu offiziellen Veranstaltungen wie Festumzügen, Festveranstaltungen, zur Teilnahme an Workshops, Tanzausscheiden und die Erledigung von Besorgungen für den Verein vergütet. Die Auslagen und Aufwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen bei dem Vorstand anzumelden.

## § 11

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Jahreshauptversammlung durch Beschluss festgelegt. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Namensänderungen, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer
- (3) Telefonnummer bzw. E-Mailadresse zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, ihren finanziellen Verpflichtungen zur Entrichtung ihres Vereinsbeitrags pünktlich nachzukommen. Dieser ist in bar bei der Kämmerin des Vereins oder durch Überweisung auf das Vereinskonto im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet,
  1. sich fair, hilfsbereit und loyal bei Proben, Veranstaltungen und Versammlungen zu verhalten und aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens und aller kultureller Veranstaltungen mitzuwirken, an denen der Verein beteiligt ist.
  2. die Satzung des SCV sowie dessen Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
  3. die bereitgestellten Anlagen, Einrichtungen und Kostüme pfleglich zu behandeln sowie die Kostüme nach jeder letzten Veranstaltung sauber, ordentlich und vollständig an den hierfür Verantwortlichen abzugeben.

## § 12

### Organe der SCV

Die Organe des SCV e. V. sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## § 13

### Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des SCV ist die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Bestellung der Revisionskommission nach § 17 dieser Satzung,
  - c) Änderung der Satzung sowie die
  - d) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Alle Mitglieder über 14 Jahren haben eine Stimme. Mitgliedern unter 14 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Beschlüsse werden nach den gesetzlichen Mehrheitsverhältnissen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sollen alljährlich mindestens viermal stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail und/oder über die Vereinshomepage [www.saubacher-carnivalsverein.de](http://www.saubacher-carnivalsverein.de) im Internen Bereich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter (vgl. § 14 Abs. 1 dieser Satzung). Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (Präsident), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welchen den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und im Internen Bereich der Vereinshomepage den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln

(6)

§ 14

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden, der gleichzeitig das Amt des Präsidenten innehat,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer sowie
  - e) dem Pressesprecher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung mittels geheimer Wahl bestellt.
- (3) Mitglieder, welche nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen können, können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Die Stimmzettel sind in einem blickdichten Briefumschlag zu versenden, welcher am Wahltag bei der Auszählung der Stimmen geöffnet wird.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Vorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

- (7) Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit ausreichend. Die Abberufung ist wirksam bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

## § 15

### Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Die Aufgabenverteilung nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt durch den Vorstand selbst.
- (3) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung eines Vorstandsmitgliedes dessen verwaistes Amt bis zur nächsten geheimen Wahl durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen (Kooptation). Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gilt für die Amtszeit des Kooptierten weiter; ein Neubeginn der Amtszeit erfolgt mithin nicht.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Proben der einzelnen Gruppen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (5) Der Präsident und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

## § 16

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 dieser Satzung.
- (2) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu erklären und zu entlasten.
- (3) Der Vorstand darf folgende Strafe verhängen:
  - a) Verwarnung.
  - b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 17

### Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich eine Revisionskommission, die mindestens aus 3 Personen besteht. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Es darf kein Vorstandsmitglied in die Revisionskommission bestellt werden. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 18

Finanzierungsgrundsätze

Der SCV finanziert sich durch:

1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist. <sup>2</sup>Der Grundbeitrag pro Quartal beträgt bis 31.12.:

für Erwachsene	6,00 EUR
für Auszubildende und Studenten	3,50 EUR
für Schüler ab 14 Jahren	2,00 EUR
für Kinder unter 14 Jahren	1,00 EUR

2. Einnahmen aus Spenden von Betrieben und Privatpersonen.
3. Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 19

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{1}{2}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{1}{2}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Saubacher Carnevalsvereins e.V. ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

§ 20

Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abzug etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Finneland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Der Vorstand bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklungen handlungsfähig und verantwortlich.

§ 21

Sonderbestimmung

Prinzenpaare und Pagen, die vorher nicht Mitglied des SCV sind, werden für den Zeitraum ihrer Regentschaft als Mitglieder geführt und haben für diesen Zeitraum keine Beitragsverpflichtung.

§ 22

**Datenschutz**

**Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten. Die diesbezügliche Mitteilung über die Verwendung der personenbezogenen Daten, der Umgang mit ihnen und die weitgehenden Rechte der Betroffenen gem. Art. 12 - 23 DSGVO sind in einer gesonderten Datenschutzerklärung des Saubacher Carnevalsvereins e. V. als Anlage zu dieser Satzung verankert. Die genannten Dokumente können vom Internen Bereich der Vereinshomepage bezogen werden und können jederzeit bei den Verantwortlichen des Vereins eingesehen werden.**

§ 23

**Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.1998 erstmalig beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Registrierung beim Amtsgericht am 11.11.1998

Satzungsänderung am 11.03.1999 (Änderungen zu §§ 2 und 17)

Satzungsänderung am 02.10.2009 (Änderungen zu §§ 5, 11 und 15)

Satzungsänderung am 08.10.2010 (Änderungen zu §§ 2,6 und 17)